

5481a. Gesetz über die Verselbstständigung der Kantonsapotheke Zürich (VKG)

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz
über die Verselbstständigung
der Kantonsapotheke Zürich (VKG)**
(vom ...)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2018 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Juli 2022,
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Rechtsform und Sitz

§ 1. Die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR umgewandelt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Kanton Zürich.

Aktionäre der Gesellschaft

§ 2. ¹ Der Kanton überträgt die Aktien dem Universitätsspital Zürich (USZ).

Eigentumsverhältnisse

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Josef Widler

Minderheit II Bettina Balmer, Linda Camenisch, Jörg Kündig

² Das USZ hält die Mehrheit am Aktienkapital der Gesellschaft.

² ...
... Es kann das übrige Aktienkapital an Listenspitäler im Sinne von § 2 lit. d des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes veräussern.

² ...
... an Institutionen des Gesundheitswesens veräussern, die
a. eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft haben oder
b. keine Gewinne ausschütten.

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

Funktion und Bezugspflicht

§ 3. ¹ Die Gesellschaft übt die Funktion als Spitalapotheke des USZ, des Kantonsspitals Winterthur (KSW), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) aus.

§ 3. ¹ Die Gesellschaft ist Spitalapotheke des USZ, ...
...und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw).

Minderheit Bettina Balmer, Linda Camenisch, Jörg Kündig

² Die Spitäler nach Abs. 1 beziehen die im Rahmen von § 4 erbrachten Leistungen ausschliesslich bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft gewährleistet dabei die Gleichbehandlung dieser Spitäler.

² ...
... von § 4 Abs. 1 erbrachten Leistungen in bisherigem Umfang ausschliesslich bei der Gesellschaft. ...

² ...
... erbrachten Leistungen mehrheitlich bei der Gesellschaft. ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Das KSW, die PUK und die ipw können eine eigene Spitalapotheke betreiben und auf den Bezug von Leistungen der Gesellschaft verzichten. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung eines Spitals an die Gesellschaft bis Mitte Jahr gilt ab Beginn des Folgejahres, frühestens jedoch fünf Jahre nach der Umwandlung. Sie betrifft sämtliche Leistungen gemäss § 4.

³ ...

Jahre ...
... jedoch drei
... gemäss § 4 Abs. 1.

⁴ Die Spitäler gemäss Abs. 1 können im gegenseitigen Einverständnis auf die Dreijahresfrist gemäss Abs. 3 verzichten.

Minderheit in Verbindung mit Abs. 4

Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub

³ ...

Jahre ...
... jedoch fünf

Folgeminderheit zu Abs. 3

Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub

⁴ ...

resfrist gemäss ...
... die Fünfjahresfrist gemäss ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufgaben

a. Kernaufgaben

Untermarginalie streichen.

Minderheit Jeannette Büsser,
Andreas Daurü, Florian Heer, Claudia
Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther
Straub, Josef Widler

§ 4. Die Kernaufgaben der Gesellschaft umfassen die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Beratung für Spitäler und Dritte.

§ 4. ¹ Die Aufgaben der Gesellschaft umfassen insbesondere die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Beratung. Die Gesellschaft kann die Funktion als Spitalapotheke ausüben. Sie kann Arzneimittel abgeben an:

- a. Spitäler und weitere Institutionen des Gesundheitswesens,
- b. Forschungseinrichtungen im Eigentum von Bund, Kantonen oder Gemeinden,
- c. Patientinnen und Patienten der Institutionen gemäss lit. a und b.

§ 4. ¹ ...

... die nachhaltige Beschaffung, den klimaneutralen Vertrieb ...

Minderheit Josef Widler

- a. Spitäler und kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen des Gesundheitswesens,
- b. Forschungseinrichtungen im Eigentum von Bund, Kantonen oder Gemeinden.

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Im Fall einer Epidemie oder eines anderen aussergewöhnlichen Ereignisses

- a. stellt die Gesellschaft im Auftrag des Kantons die Versorgung der Institutionen des Gesundheitswesens und der selbstständig tätigen Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Schutzmaterial sicher, soweit die Versorgung nicht anderweitig sichergestellt wird,
- b. kann der Kanton die Gesellschaft zu weiteren Leistungen in ihrem Aufgabebereich verpflichten.

³ Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ausüben, sofern diese im Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen.

b. weitere Aufgaben

§ 5.¹ Die Gesellschaft stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten bei aussergewöhnlichen Einzel- oder Grossereignissen sicher.

§ 5 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² In besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne der Epidemien-gesetzgebung und des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 kann der Kanton der Gesellschaft Aufträge erteilen.

³ Die Gesellschaft erfüllt weitere Aufgaben gemäss kantonalem Recht.

Leistungsvereinbarungen

§ 5. Der Kanton und die Gesellschaft regeln durch Leistungsvereinbarungen die Einzelheiten zur Erbringung der Leistungen gemäss § 4 Abs. 2 und 3, insbesondere die Ausrichtung einer kostendeckenden Entschädigung für die Leistungserbringung.

§ 6. Der Kanton und die Gesellschaft regeln durch Leistungsvereinbarungen die Einzelheiten zur Erbringung der Leistungen gemäss § 5, insbesondere die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Leistungserbringung.

§ 6 streichen.

Weitere Tätigkeiten

§ 7. Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ausüben, sofern die Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 4 und 5 nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse

§ 8. ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der KAZ werden in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.

§ 6 ¹ ...

² Der Lohn, die Lohnfortzahlung und die Kündigungsmodalitäten dürfen während dreier Jahre nach der Umwandlung der KAZ nicht zuungunsten der Personen verändert werden, die im Zeitpunkt der Umwandlung bei der KAZ angestellt sind.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

² ...

... während

fünf Jahren nach ...

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

³ Die Gesellschaft schliesst mit den Verbänden der Arbeitnehmenden für das gesamte Personal einen Gesamtarbeitsvertrag ab.

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

⁴ mindestens fünf Jahren nach ...

³ Die Gesellschaft sorgt während mindestens dreier Jahre nach der Umwandlung für eine Personalvorsorge, die mindestens derjenigen für die kantonalen Angestellten entspricht.

Berichterstattung

§ 7. Das USZ berichtet in seinem Geschäftsbericht über den Geschäftsgang der KAZ.

Haftung

§ 9. ¹ Die Haftung der Gesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung nach Privatrecht.

² Der Kanton haftet Dritten gegenüber solidarisch mit der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Umwandlung und Übertragung

§ 10. ¹ Die Umwandlung der KAZ in eine Aktiengesellschaft erfolgt nach Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003.

§ 8. ¹ ...

§ 9. ¹ ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Regierungsrat veranlasst die Vornahme der für die Umwandlung der KAZ erforderlichen Handlungen.

² Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion überprüft vorgängig den Buchwert der KAZ, nimmt die erforderliche ausserplanmässige Abschreibung vor und legt diese mit der Jahresrechnung der KAZ dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

³ Er legt abschliessend fest, zu welchem Preis dem USZ die Aktien der Gesellschaft übertragen werden.

³ Der Regierungsrat legt fest, zu welchem Betrag dem USZ die Aktien der Gesellschaft übertragen werden. Der Betrag bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

⁴ Der Regierungsrat veranlasst die Vornahme der übrigen für die Umwandlung der KAZ erforderlichen Handlungen.

⁵ Die Gesellschaft nutzt die Einsparungen zufolge der ausserplanmässigen Abschreibung nach Abs. 2, um ihre Leistungen an die Spitäler gemäss § 3 Abs. 1 zu vergünstigen. Sie gewährleistet dabei die Gleichbehandlung der Spitäler.

II. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Neue Bestimmung vor «2. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten»:

Arzneimittel, Medizinprodukte und weiteres Material

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 53 a. ¹ Der Kanton stellt im Fall einer Epidemie oder eines anderen aussergewöhnlichen Ereignisses die Versorgung der Institutionen des Gesundheitswesens und der selbstständig tätigen Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiterem für die Gesundheitsversorgung erforderlichem Material sicher.

² Er kann die Institutionen des Gesundheitswesens und die selbstständig tätigen Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen verpflichten, auf eigene Kosten angemessene Vorsorgeleistungen im Sinne von Abs. 1 zu erbringen. Die Direktion überwacht die Einhaltung der Vorgaben. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

³ Verpflichtet der Kanton Institutionen des Gesundheitswesens und selbstständig tätige Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen zu weitergehenden Vorsorgeleistungen, übernimmt er 100% der ungedeckten Kosten.

Minderheit Claudia Hollenstein, Josef Widler

² ...

...
verpflichten, angemessene Vorsorgeleistungen ...

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Dieses Gesetz und die Gesetzesänderung unterstehen dem fakultativen Referendum.

**Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 5. Juli 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Roman Schmid, Opfikon (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zürich; Florian Heer, Winterthur; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Esther Straub, Zürich; Josef Widler, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl